

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (2011)
Heft: 2

Vorwort: Editorial : liebe Leserinnen und Leser
Autor: Hitz, Florian

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Das Heft, das Sie in Händen halten, ist dem Thema Rechtsquellen gewidmet. Dieser Begriff ist nicht sehr scharf definiert. Grob gesagt: Rechtsquellen sind diejenigen Schriftquellen, welche die Erkenntnis von Recht ermöglichen. Das gilt natürlich vor allem für Gesetze und Satzungen sowie für Gerichtsurteile. Zum Umfeld dieser Rechtsquellen im engeren Sinn gehören aber auch öffentliche Urkunden – oder zumindest deren «Formular» – sowie bestimmte Verfügungen politischer Gewalten. Kurz: Alle Quellen, die Normen festsetzen und von Rechtsschöpfung zeugen, sind Rechtsquellen.

Der Aussagewert historischer Rechtsquellen weist über die Verfassungs- und Rechtsgeschichte hinaus. Sie geben Aufschluss über frühere Ordnungs- und Legitimitätsvorstellungen, über soziale Verhältnisse und kulturelle Zustände vergangener Zeiten. Sie sind ergiebig für die Fragestellungen der historischen Volks- und Sprachkunde. Dies gilt in besonderem Mass für das Gebiet der Drei Bünde, eine kulturell und sprachlich vielfältige Region, wo Bünde und Gemeinden – kommunale Gewalten – Satzungskompetenz hatten.

Südbünden kannte die Einrichtung des Notariats: Rechtsgeschäfte wurden von bestimmten Amtspersonen, eben Notaren, öffentlich und formgerecht beurkundet. *Carlo Negretti* stellt uns das Notariat und die Notarsurkunden der spätmittelalterlichen Mesolcina vor und macht uns so mit einem guten Teil des Rechtswesens in dieser Talschaft vertraut.

Die rätoromanischen Rechtsquellen Mittelbündens und der Surselva sind kürzlich in einem eigenen Band publiziert worden: *Fontaunas da dretg romontschas*, Chur 2007. (*Colleziun da fontaunas da dretg romontschas: Grischun central e Surselva*. Romanica Raetica Nr. 17 der Societad Retorumantscha). Auf mehrseitigen Wunsch hat *Martin Bundi* seine historische Einleitung zu diesem Band ins Deutsche übersetzt und für eine Publikation im Bündner Monatsblatt zur Verfügung gestellt. So werden Inhalt und Geist der rätoromanischen Quellensammlung auch Menschen anderer Zunge zugänglich.

Das grösste und bedeutendste Rechtsquellen-Editionswerk bleibt aber die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Über Stand und Gang dieser Unternehmung, vor allem hinsichtlich Graubündens, berichtet *Pascale Sutter*, Leiterin der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins.

Auch die Rezensionen in diesem Heft beschäftigen sich mit Rechtsquellen-Publikationen oder rechtshistorischen Arbeiten. Besprochen werden die letzte – geradezu monumentale – Ausgabe der Rechtsquellen des Zehngerichtenbunds von *Elisabeth Meyer-Marthaler* (†) sowie die Dissertation von *Barbara Riedi* über die Porten der Unteren Strasse.

Florian Hitz
Redaktor dieses Hefts